



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 B 320/23

VG: 4 V 2396/23

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Traub und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Stybel am 23. Februar 2024 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 7. Dezember 2023 wiederhergestellt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

I. Der Antragsteller wendet sich gegen seine Verteilung (§ 15a AufenthG) und die Androhung der Vollstreckung der Verteilung mit unmittelbarem Zwang.

Der Antragsteller ist nach eigenen Angaben Staatsangehöriger von Gambia und Anfang des Jahres 2022 ohne Pass und Visum nach Deutschland eingereist. Er meldete sich im Februar 2022 als minderjähriger unbegleiteter Ausländer in A; mit Bescheid vom 03.05.2022 beendete das Jugendamt die vorläufige Inobhutnahme, da es den Antragsteller als volljährig einschätzte.

Mit Schreiben vom 04.07.2022 hörte das Migrationsamt der Stadtgemeinde A den Antragsteller zur beabsichtigten Verteilung nach § 15a AufenthG an. Mit Schreiben vom 10.03.2023 – in dem zugleich eine Duldung beantragt wurde – trug der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers vor, dass gesundheitliche Gründe der Verteilung entgegen stünden. Er legte eine Behandlungsbestätigung des Klinikums B vor, wonach sich der Antragsteller dort seit dem 01.11.2022 wegen einer schweren depressiven Episode in Behandlung befinde, die Behandlung in zwei- bis vierwöchentlichen psychotherapeutischen Gesprächen, sozialpädagogischer Begleitung und medikamentöser Behandlung bestehe und eine Fortsetzung der Behandlung indiziert sei. Ebenfalls mit Schreiben vom 10.03.2023 wandte sich der Prozessbevollmächtigte an das Klinikum B und bat um Ausstellung einer Bescheinigung, die den Anforderungen des § 60a Abs. 2c AufenthG genüge. Mit Schreiben vom 22.03.2023 antwortete das Klinikum dem Prozessbevollmächtigten, dass derartige Bescheinigungen nur auf Anforderung von Behörden oder Gerichten erstellt würden. Der Prozessbevollmächtigte leitete dieses Schreiben am 05.05.2023 an das Migrationsamt weiter und bat darum, von dort beim Klinikum eine ausführlichere Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Antragstellers und die Folgen einer Verteilung anzufordern. Dieser Bitte kam das Migrationsamt nicht nach. Am 25.09.2023 übermittelte das Migrationsamt das Anhörungsergebnis an die Behörde der Antragsgegnerin, die Verteilungen nach § 15a AufenthG veranlasst (§ 15a Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Mit Bescheid vom 25.09.2023 wies die Antragsgegnerin den Antragsteller der Aufnahmeeinrichtung des Landes D in C zu (§ 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG) und drohte ihm unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Vollstreckung mit unmittelbarem Zwang an, falls er sich nicht bis zum 02.10.2023 dorthin begibt.

Der Antragsteller erfuhr zunächst nur mündlich von dem Bescheid. Er hat daraufhin am 05.10.2023 Klage erhoben und die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Dabei hat er seine bisherige Korrespondenz mit dem Migrationsamt und dem Klinikum vorgelegt und vorgetragen, dass er alles ihm Mögliche zum Nachweis eines gesundheitlichen Verteilungshindernisses getan habe. Es sei ihm weder zumutbar, die behandelnde Person zu wechseln, nur um eine Stellungnahme für das Verteilungsverfahren zu erhalten, noch, zusätzlich zu der Behandlung im Klinikum einen niedergelassenen Arzt oder Therapeuten mit der Erstellung eines Gutachtens für das Verteilungsverfahren zu beauftragen. Letzteres könne er gar nicht bezahlen. Das Migrationsamt und das Klinikum habe zudem denselben Rechtsträger.

Am 10.10.2023 wurde dem Antragsteller der schriftliche Bescheid zugestellt. Die Antragsgegnerin erklärte mit Schriftsatz vom 26.10.2023, dass sich die Zwangsandrohung durch die verspätete Zustellung erledigt habe.

Mit Beschluss vom 10.11.2023 hat das Verwaltungsgericht den Eilantrag abgelehnt. Da die Antragsgegnerin die Zwangsmittelandrohung als erledigt ansehe, werde der Antrag so ausgelegt, dass nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Verteilungsentscheidung begehrt werde. Dieser Antrag sei zulässig, aber unbegründet. Der Antragsteller habe nicht hinreichend dargelegt, dass er an einer Erkrankung leidet, die bei einer Verteilung nach D zu einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands führen würde. Aus der vorgelegten Bescheinigung ergebe sich nur, dass der Antragsteller im Klinikum B ambulant psychiatrisch und psychotherapeutisch behandelt werde. Es gebe aber keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Behandlung in D nicht fortgesetzt werden könnte.

Die Antragsgegnerin hat mit Bescheid vom 07.12.2023 eine neue Zwangsandrohung erlassen, falls der Antragsteller der Verteilung nicht bis zum 20.12.2023 Folge leistet, und die sofortige Vollziehung angeordnet. Gegen diese Androhung hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht fristgerecht Klage erhoben. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren hat er seinen Antrag dahingehend erweitert, dass auch die aufschiebende Wirkung dieser Klage wiederhergestellt werden soll.

Mit Beschluss vom 19.12.2023 hat der Senat der Antragsgegnerin aufgegeben, den Antragsteller während des Beschwerdeverfahrens weiter in A unterzubringen. Auf Aufforderung des Gerichts hat das Klinikum B eine den Antragsteller betreffende

Stellungnahme seiner behandelnden Psychologischen Psychotherapeutin vom 16.01.2024 vorgelegt.

II. Die Beschwerde hat teilweise Erfolg. Sie ist unbegründet, soweit der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Verteilungsentscheidung im Bescheid vom 25.09.2023 begehrt (1.). Soweit der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Zwangsandrohung vom 07.12.2023 begehrt, ist sie begründet (2.).

1. Die Beschwerde, bei deren Prüfung der Senat insoweit auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ist unbegründet, soweit sie sich gegen die Ablehnung des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Verteilungsentscheidung im Bescheid vom 25.09.2023 wendet. Das Verwaltungsgericht hat diesen Antrag zurecht abgelehnt. Der Antragsteller hat vor Veranlassung der Verteilung keinen zwingenden Grund im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG nachgewiesen.

Dass die kurze „Behandlungsbestätigung“, die der Antragsteller vor Veranlassung der Verteilung vorgelegt hat, für den Nachweis einer ernsthaften Gesundheitsgefahr bei einem Umzug nach D nicht ausreicht, liegt auf der Hand. Aus ihr ergeben sich lediglich das Datum des Behandlungsbeginns, die Diagnose, die grobe Art der Behandlung (Medikamente; psychotherapeutische Gespräche; sozialpädagogische Begleitung) und die Indikation einer Fortsetzung der Behandlung. Weder die konkreten Gesundheitsbeschwerden des Antragstellers noch die Details der Behandlung noch die Möglichkeit ihrer Fortführung in D noch die Folgen eines Behandlungsabbruchs werden thematisiert. Auch die vorgelegte Arzneiverschreibung vom 23.02.2023 ist diesbezüglich nicht aussagekräftig; aus ihr ergibt sich lediglich, dass dem Antragsteller an diesem Tag ein bestimmtes Medikament verschrieben wurde. Weitere Unterlagen zu seinem Gesundheitszustand hat der Antragsteller vor der Veranlassung der Verteilung nicht eingereicht.

Es kann dahinstehen, ob das Migrationsamt als Anhörungsbehörde oder die Antragsgegnerin als die Behörde, die die Verteilung veranlasst, nach § 24 BremVwVfG verpflichtet waren, vor der Veranlassung der Verteilung selbst eine Auskunft des Klinikums zum Gesundheitszustand des Antragstellers und den Folgen einer Verteilung nach D einzuholen. Denn es ist nicht anzunehmen, dass eine solche Auskunft zum damaligen Zeitpunkt zum Nachweis eines „zwingenden Grundes“ gegen die Verteilung geführt hätte. Der Senat entnimmt der Stellungnahme des Klinikums, die er im vorliegenden Verfahren eingeholt hat, das Bestehen eines Vollstreckungshindernisses vor allem wegen der Ausführungen zu dem mittlerweile aufgebauten Vertrauensverhältnis und zu der nach

langem Vorlauf nunmehr gelungenen Anbahnung einer Traumatherapie in einem spezialisierten Behandlungszentrum (s.u. Ziff. 2 b)). Diese Umstände haben zu dem Zeitpunkt, in dem die Behörden im Verteilungsverfahren eine solche Auskunft hätten einholen können, noch nicht vorgelegen.

2. Zulässig und begründet ist hingegen der erstmals in der Beschwerdeinstanz gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die mit Bescheid vom 07.12.2023 erlassene und für sofort vollziehbar erklärte Zwangsandrohung wiederherzustellen.

a) Die Antragserweiterung im Beschwerdeverfahren ist zulässig, da sie einer nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts eingetretenen Sachverhaltsänderung (Erlass einer neuen Zwangsmittelandrohung) Rechnung trägt, die entscheidungserheblichen Rechts- und Tatsachenfragen im Wesentlichen dieselben bleiben und der Streit zwischen den Beteiligten so endgültig ausgeräumt werden kann (vgl. zu den Voraussetzungen einer Antragsänderung im Beschwerdeverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes OVG Bremen, Beschl. v. 19.05.2022 – 2 B 89/22, juris Rn. 5; Hmb. OVG, Beschl. v. 02.08.2019 – 4 Bs 219/18, juris Rn. 10, 13; Sächs. OVG, Beschl. v. 14.07.2020 – 3 Bs 218/20, juris Rn. 14). Bezüglich dieses neuen Streitgegenstandes besteht keine Beschränkung der Prüfung des Senats auf die Beschwerdegründe nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 27.10.2023 – 1 B 146/23, juris Rn. 24).

b) Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die mit Bescheid vom 07.12.2023 erlassene Zwangsmittelandrohung ist begründet. Aus der Stellungnahme des Klinikums B vom 16.01.2024 ergibt sich, dass ein gesundheitliches Vollstreckungshindernis besteht.

Werden der Verteilung entgegenstehende Gründe erst nach Veranlassung der Verteilung nachgewiesen, kann sich aus ihnen – z.B. bei ernsthaften Gesundheitsgefahren – ein Hindernis für die Vollstreckung des Verteilungsbescheides ergeben, das sich auf die Rechtmäßigkeit der Zwangsmittelandrohung auswirkt. Dabei ist, wenn die Vollstreckung – wie hier – noch nicht erfolgt ist, auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung des letzten Tatsachengerichts abzustellen. Welche Schwere bzw. welches Ausmaß die drohende Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Gesundheit erreichen muss, damit sie eine Verteilung unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 2 GG als unzumutbar erscheinen lässt, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. Ernstliche Gesundheitsgefahren, die eine Vollstreckung der Verteilung vorübergehend oder endgültig hindern, können jedenfalls nicht gleichgesetzt werden mit „zwingenden Gründen“, die nach § 15a Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 2 AufenthG

der Verteilung entgegenstehen. Ansonsten könnte der Betroffene im Vollstreckungsverfahren im Ergebnis dieselben Einwände vortragen, die er vor Veranlassung der Verteilung erfolglos geltend gemacht oder geltend zu machen versäumt hat. An das Vorliegen einer „ernsthaften Gesundheitsgefahr“, die eine Vollstreckung der Verteilung hindert, sind daher grundsätzlich höhere Anforderungen zu stellen als an das Vorliegen eines „zwingenden Grundes“ i.S.d. § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG. Keinesfalls darf der Betroffene aber durch die Vollstreckung der Verteilung der Gefahr des Todes oder schwerster Gesundheitsschäden ausgeliefert werden (st. Rspr. des erkennenden Gerichts, vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 27.04.2022 – 2 B 281/21, juris Rn. 15 f. m.w.N.).

Aus der Stellungnahme des Klinikums B vom 16.01.2024 ergibt sich, dass der Antragsteller dort mittlerweile seit über einem Jahr in ambulanter psychiatrischer Behandlung wegen einer schweren depressiven Episode und einer Posttraumatischen Belastungsstörung ist. Das traumatisierende Ereignis (Lebensgefahr und Tod der meisten Mitreisenden bei der Überfahrt über das Mittelmeer) wird benannt. Der Stellungnahme zufolge hegt der Antragsteller phasenweise suizidale Gedanken. Die Behandlung erfolgt außer mit Medikamenten unter anderem auch durch psychotherapeutische Gespräche im Behandlungszentrum des Klinikums, die einmal im Monat stattfinden. Zu der therapierenden Person hat der Antragsteller inzwischen eine verlässliche Beziehung aufgebaut. Diese Behandlung könnte bei einem Umzug nach D nicht fortgeführt werden, da das Angebot wohnortgebunden ist. Nach langer Vorlaufzeit ist es dem Klinikum zudem nun gelungen, eine Traumabehandlung in einem spezialisierten Behandlungszentrum für Menschen mit Fluchterfahrung in A anzubahnen, die zeitnah beginnen soll. Es ist nicht ersichtlich, dass es ein vergleichbares Behandlungsangebot am Zielort der Verteilung gibt; selbst wenn dies der Fall sein sollte, würde der Vorlauf nach den Angaben des Klinikums erneut sechs bis achtzehn Monate betragen. In der Stellungnahme heißt es des weiteren, dass bei einer Unterbrechung der Behandlung eine depressive Dekompensation mit Suizidalität droht. Es besteht mithin bei einer zwangsweisen Vollstreckung der Verteilung die ernstliche Gefahr des Todes oder eines schweren Gesundheitsschadens.

Der Berücksichtigung der Stellungnahme steht nicht entgegen, dass sie nicht von einer (Fach-)Ärztin, sondern von einer Psychologischen Psychotherapeutin stammt. Für den Nachweis gesundheitlicher Verteilungs- oder Vollstreckungshindernisse im Rahmen von § 15a AufenthG gilt § 60a Abs. 2c AufenthG weder direkt noch analog. Die Anforderungen an den Nachweis gesundheitlicher Gründe, die der Verteilung oder deren Vollstreckung entgegenstehen können, ergeben sich stattdessen aus dem allgemeinen Prozessrecht (OVG NW, Beschl. v. 10.11.2020 – 18 B 322/20, juris Rn. 20 – 22). Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des

Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedeutet, dass das Gericht bei der Würdigung aller für die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen maßgeblichen Umstände – insbesondere des Beteiligtenvortrags, des Akteninhalts und vom Gericht eingeholter Auskünfte – frei und nur an die innere Überzeugungskraft der Erkenntnismittel, an Denkgesetze, anerkannte Erfahrungssätze und Auslegungsgrundsätze gebunden ist. Starre Beweisregeln existieren nicht (Kopp/ Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2020, § 108 VwGO Rn. 4 m.w.N.). In Anwendung dieser Grundsätze hält das Gericht unter den Umständen des vorliegenden Falls die Stellungnahme ungeachtet des Umstandes, dass sie nicht von einer Ärztin oder einem Arzt stammt, für überzeugend. Die Verfasserin ist in einer staatlichen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie angestellt und behandelt den Antragsteller dort seit längerem. Als Psychologische Psychotherapeutin ist sie qualifiziert zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 PsychThG). Für die Glaubhaftigkeit der Bescheinigung spricht ferner, dass sie nicht im Auftrag des Antragstellers, sondern auf Anforderung des Gerichts ausgestellt wurde.

Die vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 11.09.2007 – 10 C 8/07, juris Rn. 15 entwickelten Grundsätze stehen dieser Würdigung nicht entgegen. Sie betreffen schon im Ansatz nicht die richterliche Überzeugungsbildung bei der abschließenden Entscheidungsfindung, sondern die Frage, wann ein Beweisantrag ohne Verletzung rechtlichen Gehörs und der gerichtlichen Aufklärungspflicht als unsubstantiiert abgelehnt werden darf bzw. wann die Beteiligten ihrer Mitwirkungspflicht bei der Erforschung des Sachverhalts nachgekommen sind (vgl. BVerwG, aaO., juris Rn. 12 – 15). Zudem verlangt das Bundesverwaltungsgericht selbst in diesem Zusammenhang die Vorlage eines fachärztlichen Attests nur „regelmäßig“ und nicht zwingend (zur Berücksichtigung von Stellungnahmen Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen Verteilungen nach § 15a AufenthG vgl. auch OVG Bremen, Beschl. v. 27.10.2021 – 2 B 322/21, juris Rn. 17).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerde bezogen auf den Streitgegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens (Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Verteilungsbescheid vom 25.09.2023) erfolglos geblieben ist. Daher ist eine Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses einschließlich der erstinstanzlichen Kostenentscheidung nicht veranlasst. Nur bezüglich des erstmals in der Beschwerdeinstanz hinzugekommenen Streitgegenstands „Wiederherstellung der

aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Zwangsmittelandrohung vom 07.12.2022“ hat der Antragsteller Erfolg. Daher sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beteiligten je zur Hälfte aufzuerlegen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Stybel